

Satzung der Stadt Königs Wusterhausen über die Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, ihrer Ausschüsse und der Ortsbeiräte - Aufwandsentschädigungssatzung-

Auf der Grundlage der §§ 3, 28, 30 Abs. 4 und 45 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) -BbgKVerf- in der jeweils geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Königs Wusterhausen am 28. April 2014 folgende Satzung der Stadt Königs Wusterhausen über die Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, ihrer Ausschüsse und der Ortsbeiräte

–Aufwandsentschädigungssatzung– (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Königs Wusterhausen Nr. 5/2014, Seite 45) beschlossen:

In der folgenden Fassung ist berücksichtigt:

1. Änderung beschlossen am 10.10.2016, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Königs Wusterhausen Nr. 9, Seite 62 vom 26.10.2016
In Kraft getreten: rückwirkend zum 01.01.2017.

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für die Stadtverordneten, die sachkundigen Einwohner der Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung, die Mitglieder der Ortsbeiräte, des Jugendbeirates und des Seniorenbeirates sowie für Baumschutzbeauftragte.
- (2) Mit der Aufwandsentschädigung ist der mit dem Amt verbundene Aufwand, die Fahrkosten zu Sitzungen der Gremien und sonstige persönliche Aufwendungen wie z.B. zusätzlicher Bekleidungsaufwand, Kosten für Verzeehr, Fachliteratur, Schreibmaterial, Druckkosten, Portokosten, Fernsprechgebühren, Internetkosten, Parkgebühren und die Benutzung einer Unterkunft für mit dem Mandat verbundene Zwecke abgegolten.

§ 2

Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgeld für Stadtverordnete und Sachkundige Einwohner

- (1) Für Stadtverordnete wird eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 120 Euro gezahlt.
- (2) An den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung, des Hauptausschusses (soweit dieser nicht hauptamtlicher Bürgermeister ist), die Vorsitzenden der Fachausschüsse und des Werksausschusses und an Fraktionsvorsitzende wird eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung nach Satz 2 gezahlt. Die zusätzliche Aufwandsentschädigung beträgt
 - a. für den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung 480 Euro
 - b. für den Vorsitzenden des Hauptausschusses 120 Euro
 - c. für die Vorsitzenden der Fachausschüsse und des Werksausschusses 30 Euro
 - d. für die Fraktionsvorsitzenden 120 Euro.
- (3) Stehen mehrere zusätzliche Aufwandsentschädigungen nach Buchstaben a. und b. nebeneinander zu, so kann nur die höhere Aufwandsentschädigung gewährt werden, stehen zusätzliche Aufwandsentschädigungen nach Buchstaben a. und d. nebeneinander zu, so ist die Aufwandsentschädigung nach Buchstabe d. um 50 von Hundert zu mindern.
- (4) Stellvertretern wird für die Dauer der Wahrnehmung besonderer Funktionen nach Absatz 2 die entsprechende Aufwandsentschädigung des Vertretenen gewährt, wenn die Vertretungsdauer länger als zwei Wochen andauert. Dabei wird dem Vertreter pro Vertretungstag 1/30 der Aufwandsentschädigung des zu Vertretenden gewährt. Die Aufwandsentschädigung des Vertretenen ist entsprechend zu kürzen. Die Dauer der Abwesenheit oder der Nichtwahrnehmung des Vorsitizes sind dem Vertreter und dem für Stadtverordnetenangelegenheiten zuständigen Sachgebiet anzuzeigen.

- (5) Ist eine Funktion nach Absatz 2 nicht besetzt und wird sie daher von einem Stellvertreter in vollem Umfang wahrgenommen, so wird an ihn für die Dauer der Wahrnehmung der Aufgabe die volle zusätzliche Aufwandsentschädigung gezahlt. Stadtverordnete erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse, in denen sie Mitglied sind, ein Sitzungsgeld von 18 Euro.
- (6) Ausschussvorsitzende der Fachausschüsse und des Werksausschusses erhalten für jede Sitzung, die sie leiten, ein zusätzliches Sitzungsgeld von 30 Euro.
- (7) Mitgliedern der Fraktionen wird für die Teilnahme an Sitzungen, die zur Vorbereitung einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung oder eines Ausschusses dienen, ein Sitzungsgeld in Höhe von 18 Euro für maximal 12 Sitzungen im Jahr gewährt.
- (8) Sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Sitzungen von Ausschüssen, in denen sie Mitglied sind, ein Sitzungsgeld von 18 Euro.

§ 3

Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgeld für Mitglieder Ortsbeiräte

- (1) Den Mitgliedern der Ortsbeiräte, die nicht zugleich Ortsvorsteher sind, wird eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 25 Euro gezahlt.
- (2) Die Ortsvorsteher erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung wie folgt:

Diepensee	250 €
Kablow	250 €
Königs Wusterhausen	450 €
Niederlehme	350 €
Senzig	350 €
Wernsdorf	300 €
Zeesen	400 €
Zernsdorf	350 €.
- (3) Stellvertretern wird eine Aufwandsentschädigung gemäß § 2 Abs. 4 gewährt.
- (4) Mitglieder der Ortsbeiräte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ortsbeiräte, in denen sie Mitglied sind, ein Sitzungsgeld von 18 Euro.
- (5) Ortsvorsteher erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse und der Stadtverordnetenversammlung, in denen sie zu Angelegenheiten ihres Ortsteiles angehört werden sollen ein Sitzungsgeld von 18 Euro.

§ 4

Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld für den Senioren- und Jugendbeirat

- (1) Die Vorsitzenden des Seniorenbeirates und des Jugendbeirates erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 €.
- (2) Mitglieder des Jugendbeirates und des Seniorenbeirates erhalten zur Vorbereitung einer ordentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung für maximal 12 Sitzungen im Jahr des jeweiligen Beirates ein Sitzungsgeld von 18 Euro.

§ 5

Verdienstaufschlag

- (1) Stadtverordnete, sachkundige Einwohner sowie die Mitglieder der Ortsbeiräte, des Jugendbeirates und des Seniorenbeirates, die einer auf Erwerb ausgerichteten Tätigkeit nachgehen, haben auf Antrag gegen Nachweis Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlages.
- (2) Der Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlages ist nach Erreichen der Regelaltersgrenze ausgeschlossen, wenn keine auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit wahrgenommen wird.
- (3) Die Erstattung von Verdienstaufschlag ist monatlich auf 35 Stunden bzw. arbeitstäglich auf acht Stunden begrenzt. Der Verdienstaufschlag wird auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe, höchstens jedoch mit bis zu 20 Euro je Stunde erstattet. Personen, die nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, haben den Verdienstaufschlag glaubhaft zu machen.
- (4) Zur Betreuung von Kindern bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr wird für die Dauer der mandatsbedingten notwendigen Abwesenheit gegen Nachweis eine Entschädigung von bis

zu 18 Euro je Stunde gewährt, wenn die Übernahme der Betreuung durch einen Personensorgeberechtigten während dieser Zeit nicht möglich ist.

§ 6

Reisekostenvergütung, Fahrkostenerstattung

- (1) Fahrten zu Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, der Ausschüsse, der Ortsbeiräte, des Jugendbeirates, des Seniorenbeirates und der Fraktionen sind keine Dienstreisen im Sinne des Bundesreisekostengesetzes.
- (2) Eine Erstattung der Kosten für diese Fahrten ist zusätzlich zur Aufwandsentschädigung nur auf Antrag und nur dann möglich, wenn die Grenzen des Wohnortes überschritten werden. Sie wird nach § 6 Abs. 1 Satz 1 des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung berechnet.
- (3) Bei Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges wird kein zusätzlicher Versicherungsschutz für das Fahrzeug gewährt.
 - (4) Dienstreisen von Stadtverordneten und der Ortsvorsteher sind vom Hauptausschuss anzuordnen oder zu genehmigen. Eine Entschädigung kann nur für genehmigte oder angeordnete Dienstreisen gewährt werden.
- (5) Mitgliedern des Jugendbeirates und des Seniorenbeirates kann eine Entschädigung nach Bundesreisekostengesetz für Fahrten über die Stadtgrenzen hinaus gewährt werden, wenn diese im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit als Beiratsmitglied stehen und vor Antritt vom Hauptausschuss genehmigt worden sind.

§ 7

Aufwandsentschädigung für Baumschutzbeauftragte

- (1) Die Baumschutzbeauftragten erhalten für Ihre Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 Euro. Damit sind sämtliche Aufwendungen nach § 1 Abs. 2 abgegolten.
- (2) Für Dienstreisen, die über das Stadtgebiet hinaus erforderlich sind, können Reisekosten nach den Vorschriften zum Reisekostenrecht gesondert abgerechnet werden. Dienstreisen sind durch den Bürgermeister zu genehmigen.
- (3) Das Ehrenamt wird aufgenommen mit der Übertragung durch den Bürgermeister. Im Übrigen gilt für die Entstehung und den Wegfall des Anspruchs § 8 Abs. 2 und 4 entsprechend.

§ 8

Zahlungsbestimmungen

- (1) Die Aufwandsentschädigung und das Sitzungsgeld werden vierteljährlich bis zum 10. Tag des Folgequartals nachträglich gezahlt.
- (2) Die Zahlung beginnt mit dem ersten Tag des Monats, in dem das Mandat wahrgenommen wird. Sie entfällt mit Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet. Nach einer Wiederwahl kann für einen Kalendermonat nur eine Aufwandsentschädigung gewährt werden.
- (3) Fehlt ein Stadtverordneter in der Stadtverordnetenversammlung oder in einer Ausschusssitzung unentschuldigt, so entfällt die Aufwandsentschädigung nach § 2 für den jeweiligen Monat. Gleiches gilt für Ortsbeiratsmitglieder und die Aufwandsentschädigung nach § 3.

Die Entschuldigung erfolgt beim Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung, dem Ausschussvorsitzenden bzw. dem Ortsvorsteher vor der Sitzung. Die Entschuldigung kann auch gegenüber dem für Stadtverordnetenangelegenheiten zuständige Sachgebiet zur Weiterleitung an den Vorsitzenden erfolgen. Die Entschuldigung kann innerhalb von 2 Werktagen nach der Sitzung nachgeholt werden, sofern eine rechtzeitige Entschuldigung durch ein unvorhergesehenes und unabwendbares Ereignis nicht möglich war. Auf Verlangen ist ein Nachweis hierfür zu erbringen.

Die Beweislast für eine ordnungsgemäße Entschuldigung liegt bei dem jeweiligen Mandatsträger.
- (4) Wird ein Mandat über einen längeren Zeitraum nicht ausgeübt, so ist die Zahlung der

Aufwandsentschädigung einzustellen. Die Nichtausübung des Mandates wird widerlegbar vermutet:

- a. wenn das Mitglied der Stadtverordnetenversammlung nachweislich in einem Zeitraum von drei Monaten an keiner Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, deren Ausschüsse bzw. an den Sitzungen seiner Fraktion teilgenommen hat. In diesem Fall wird die Zahlung ab dem vierten Kalendermonat eingestellt.
- b. das Mitglied des Ortsbeirates an zwei aufeinander folgenden Sitzungen des Ortsbeirates nicht teilgenommen hat. Gleiches gilt auch für Stadtverordnete, die keiner Fraktion angehören, für die Stadtverordnetenversammlung. In diesem Fall wird die Aufwandsentschädigung ab dem Monat, der auf die zweite Sitzung folgt, eingestellt.
- c. bei den Vorsitzenden des Senioren- oder Jugendbeirats, wenn innerhalb von drei Monaten keine Beiratssitzung stattgefunden hat oder sie an zwei aufeinanderfolgenden Beiratssitzungen nicht teilgenommen haben. Im ersten Fall wird die Zahlung ab dem vierten Kalendermonat eingestellt, im zweiten Fall ab dem Monat, der auf die zweite Sitzung folgt.

Vor der Einstellung der Zahlung der Aufwandsentschädigung ist der Mandatsträger anzuhören.

- (5) Der jeweilige Vorsitzende der Fraktion, des Jugendbeirates und des Seniorenbeirates hat dem für Stadtverordnetenangelegenheiten zuständigen Sachgebiet unmittelbar, spätestens binnen 5 Werktagen nach der Sitzung eine Anwesenheitsliste als Nachweis der Teilnahme seiner Mitglieder an den Fraktions- oder Beiratssitzungen einzureichen.
- (6) Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gewährt. Neben dem Sitzungsgeld darf Tagegeld nach den reisekostenrechtlichen Bestimmungen nicht gezahlt werden.

§ 9

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten